

MERKBLATT

für das Bescheinigungsverfahren nach §§ 7i, 10f und 11b Einkommensteuergesetz - EStG -

Bei Ihrem Gebäude / Gebäudeteil handelt es sich um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG -.

Die steuerlichen Vergünstigungen gemäß §§ 7i, 10f und 11b EStG können nur in Anspruch genommen werden, wenn u. a. die Baumaßnahmen rechtzeitig vor ihrem Beginn mit der unteren Denkmalschutzbehörde (Bauordnungsamt des Landkreises Schaumburg als Bescheinigungsbehörde) bis in die Einzelheiten abgestimmt und dann entsprechend dieser Abstimmung und der baurechtlichen / denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durchgeführt werden.

Bei neu auftretenden Fragestellungen während der Ausführung, die ein Abweichen von dem abgestimmten Projekt erfordern, ist in jedem Fall eine neue Abstimmung erforderlich.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Arbeiten besichtigt und dahingehend geprüft, ob sie entsprechend der Abstimmung ausgeführt wurden. Dieses Abstimmungsverfahren, das Genehmigungsverfahren nach dem NDSchG und das Genehmigungsverfahren nach der Niedersächsischen Bauordnung - NBauO - haben zum Teil unterschiedliche Prüfungsinhalte und können sich nicht gegenseitig ersetzen.

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die folgenden Aufwendungen im Rahmen der Vergünstigungen gemäß §§ 7i, 10f und 11b EStG grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können (keine abschließende Aufzählung):

- Kaufpreis für das Baudenkmal und Grundstück einschließlich der Nebenkosten (z. B. Notargebühren, Kosten für die Eintragung in das Grundbuch, usw.)
- Finanzierungskosten
- Kosten für Entkernungen
- Kosten für Neubauteile, die als Folge von Entkernungen oder im Anschluss oder Umgriff des Baudenkmales (z. B. Aufstockung und Anbau) entstehen
- Kosten für Ausbauten, soweit sie den üblichen mittleren Standard überschreiten, es sei denn, sie gehören zur historischen Ausstattung des Baudenkmales
- Kosten für Einrichtungsgegenstände
- Kosten für Außenanlagen, soweit sie nicht wesentliche Teile des historischen Bestandes sind
- Kosten für Maßnahmen im Inneren von Gebäuden, wenn das Gebäude Bestandteil eines denkmalgeschützten Ensembles, nicht jedoch Einzel-Baudenkmal ist
- Leistungen und Arbeiten, die unentgeltlich erbracht werden (z. B. Eigenleistungen, Nachbarschaftshilfe)

Die Bescheinigung kann erst nach Abschluss der Maßnahmen ausgestellt werden. Dazu werden die vollständigen Rechnungsbelege für die Kosten, die geltend gemacht werden sollen, benötigt. Die einzelnen Originalrechnungen sind nach Firmen und Gewerken oder Bauteilen geordnet zusammen mit dem anliegenden Antragsvordruck einzureichen.

Die Belege werden mit der Bescheinigung zurückgegeben. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Bescheinigung gebührenpflichtig ist.

Mit freundlichem Gruß

Bauordnungsamt des Landkreises Schaumburg als untere Denkmalschutzbehörde